

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese
Satzung Entwurfscharakter

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Masterstudiengang Water Engineering
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2026
Masterstudiengang Water Engineering –
Vom 15. Juni 2026**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 15.06.2026

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 17. September 2025, nach Stellungnahme des Senats vom 10. Juni 2026 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. Juni 2026 folgende Satzung erlassen:

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2026/2027 neu eingeschriebenen Studierenden. Sie regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführungen von Prüfungen in dem Masterstudiengang Water Engineering. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

In dem konsekutiven Masterstudiengang Water Engineering erhalten die Studierenden eine intensive Hochschulbildung in den vertieften Bereichen von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren sowie Umweltingenieurinnen und Umweltingenieuren mit Schwerpunkten im Bereich Umwelt und Wasser. Die grundlegenden Module des Studienganges werden durch die Auswahl von Wahlmodulen, vorzugsweise im Austausch mit Partnerhochschulen (ERASMUS), ergänzt und somit eine Basis für eine erfolgreiche, im wissenschaftlichen Kontext stehende Anwendung im späteren Berufsleben gelegt.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II – Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den ingenieurtechnischen und normativen Grundlagen des Wasserwesens sowie deren vertiefte Anwendung im wissenschaftlichen Kontext. Sie sind mit der Vielfalt der an den Planungs- und Ausführungsprozessen beteiligten Akteure sowie mit den unterschiedlichen Schwerpunkten des Wasserwesens vertraut. Weiterhin ist die gesellschaftliche Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren bekannt.
- (2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie methodische, lösungsorientierte Ansätze daraus ableiten. Somit sind sie in der Lage, ingenieurtechnische Problemstellungen unter Anwendung der jeweils gültigen Regelwerke eigenverantwortlich zu lösen und Alternativen abzuwägen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.
- (4) Durch den Erwerb ingenieurtechnischer Fachkenntnisse sowie zusätzlicher wissenschaftlicher Fertigkeiten und Fähigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen, neben der Berufsfähigkeit, für eine Promotion (akademische Qualifikationsstelle) qualifiziert. Die berufliche Tätigkeit findet klassischerweise in Ingenieurbüros, Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Verwaltungen und Behörden (u. v. m.) statt.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang Water Engineering sind:
 1. Abschluss:
 - 1) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Regenerative Energien und einer Gesamtnote von mindestens 2,7 oder
 - 2) bei Absolventinnen und Absolventen anderer fachverwandter oder vergleichbarer Studiengänge und einer Gesamtnote von mindestens 2,7 wird auf Antrag über die Zulassung entschieden.
 2. Sprache:

Der Nachweis von guten Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann erfolgen durch:

 - 1) Test of English as a Foreign Language (TOEFL mit mindestens 80 Punkten Internet-basiert und 550 Punkten bei schriftlichem Test, IELTS mindestens 6.0),
 - 2) oder ein vergleichbarer international anerkannter Englischtest, der den Nachweis der entsprechenden Sprachniveaustufe liefert,
 - 3) oder der Nachweis durch die Erfüllung von mindestens einer der nachfolgenden Kriterien:
 - a. Englisch war offizielle Sprache der Schulausbildung,
 - b. mindestens 5 Jahre Fremdsprachenunterricht Englisch in der Schulausbildung,
 - c. mindestens sechs Monate Studien- oder Arbeitsaufenthalt in einem englischsprachigen Land,
 - d. Englisch war die offizielle Sprache des für das Masterstudium Water Engineering qualifizierenden Studiums.
- (2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Studiengangleitung auf der Basis der Durchschnittsnote, des Nachweises der Englischkenntnisse, der Studiendauer und insbesondere der Studieninhalte des ersten Studiums nach §5 Absatz 1 Punkt 1 in einem hochschulinternen Auswahlverfahren, das vom Studienausschuss beschlossen wird.

§ 6

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene, wissenschaftlich orientierte Lehre wird eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf sowie weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen befähigt. Die Studierenden werden durch das Studium die Fähigkeit erwerben, auf wissenschaftlicher Grundlage zu denken und zu arbeiten. Zudem bereitet das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieur- und Umweltbereich vor, wofür die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse vermittelt werden.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und in der Regel 62 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 - 2	60
Mobilitätsfenster	3	30
Masterseminar	4	6
Abschlussarbeit	4	21
Abschlusskolloquium	4	3
Gesamt:		120

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Das Mobilitätsfenster ist so organisiert, dass die Ausgestaltung den Studierenden folgende Möglichkeiten bietet:
 1. Die Studierenden können Wahlmodule frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 30 LP wählen. Vor Beginn des dritten Fachsemesters findet mit der Studiengangleitung ein verpflichtendes Beratungsgespräch statt, in dem die Lern- und Qualifizierungsinhalte festgelegt werden.
Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus diesem Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.
Werden Module an einer anderen Hochschule erbracht, so müssen diese mit dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck vergleichbar sein.
 2. Oder die Studierenden können ein Praktikum im In- oder Ausland absolvieren. Dieses muss einen Mindestumfang von 10 LP haben. Je nach Umfang des Praktikums können die noch fehlenden Leistungspunkte durch Wahlmodule erbracht werden.
Das Nähere über Gegenstand und Art des Praktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie. Ergänzend hierzu findet mit der Studiengangleitung ein verpflichtendes Beratungsgespräch statt, in dem für jede und jeden Studierenden die Art, Ziele und Umfang des Praktikums definiert werden. Gegebenenfalls werden Lern- und Qualifizierungsinhalte der Wahlmodule festgelegt.
Die Anerkennung von beruflicher Praxis ist nur möglich, wenn diese im Mobilitätsfenster erbracht wird und vorab ein verpflichtendes Beratungsgespräch stattgefunden hat. In diesem wird festgelegt, ob der angestrebte Arbeitgeber für die berufliche Praxis geeignet ist. Berufliche Praxis, die vor dem 3. Fachsemester absolviert wurde, kann nicht anerkannt werden.
 3. Oder die Studierenden können im Rahmen eines Auslandssemesters an einer Partnerhochschule oder einer anderen Hochschule die Leistungen im Umfang von 30 LP in einem fachverwandten Studiengang erbringen. Vor dem Auslandsaufenthalt findet mit der Studiengangleitung ein verpflichtendes Beratungsgespräch statt. In einem Learning Agreement wird verbindlich vereinbart, welche Leistung an der gewählten Hochschule zu erbringen sind. Das Learning Agreement wird von beiden Hochschulen und der oder dem Studierenden unterzeichnet. Änderungen des Learning Agreements sind nur nach Rücksprache mit der Studiengangleitung möglich.
Wurden am Ende des Auslandssemesters nicht wie vorgesehen Module im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert, kann das Studium an der Technischen Hochschule Lübeck regulär im Masterstudi-

engang Water Engineering fortgesetzt werden, wobei die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Modulprüfungen im Rahmen des Fachsemesters an der gewählten Partnerhochschule können nur während der vorgesehenen Studienzeit an der Partnerhochschule wiederholt werden.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) In dem englischsprachigen Masterstudiengang Water Engineering werden alle Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten.

Teil III – Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 21 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 21 Kalenderwochen.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. In zu beantragenden Ausnahmefällen kann die deutsche Sprache gewählt werden.
- (3) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt 45 Minuten.
- (4) Das Abschlusskolloquium ist in englischer Sprache durchzuführen. In zu beantragenden Ausnahmefällen kann die deutsche Sprache gewählt werden.

§ 9

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Water Engineering eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Water Engineering eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen dieser Studien- und Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 78 Leistungspunkten aus dem ersten bis dritten Fachsemester.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Abschlussarbeit.

§ 10

Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.
- (2) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsformen legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Modulprüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und gegebenenfalls Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie Vorgehensweise bei der individuellen Bewertung von Gruppenarbeiten in hochschulüblicher Form und innerhalb der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Für die Portfolioprüfungen gilt § 13 Absatz 5 PVO unverändert.

§ 11

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12

Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Die Noten des Mobilitätsfensters gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (5) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 70 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 30 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Lübeck, den 15. Juni 2026

Prof. Sebastian Fiedler

Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 2026 im Masterstudiengang Water Engineering

		Competence and skills in research and planning					Competence and skills in environmental systems					Competence in water quality and treatment					Competence and skills in water engineering				Competence and skills in simulation and modeling										
ECTS		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Semester 1, 2 and 3	1st Sem.	Scientific Computing and Research Methods					Geographic Information Systems					Urban Water Protection					Hydraulic Engineering				Simulation and Modeling I Groundwater Flow										
		2 SWS		2 SWS			Vorlesung		Übung			Vorlesung		Projekt			Vorlesung		Übung		Vorlesung		Projekt								
		2 SWS		2 SWS			2 SWS		2 SWS			2 SWS		2 SWS			3 SWS		1 SWS		3 SWS		1 SWS								
		MP-K (60 min.) englisch					MP-PA englisch					MP-PF englisch					MP-PA englisch				MP-PA englisch										
		2 SWS					2 SWS					2 SWS					3 SWS				1 SWS										
Semester 4	2nd Sem.	Water Regulation and Sustainable Planning					Applied Freshwater Ecology					Advanced Wastewater Treatment					Hydrological Engineering				Simulation and Modeling II Nature-based river systems										
		Vorlesung		Seminar			Vorlesung		Seminar			Vorlesung		Seminar			Vorlesung		Projekt		Vorlesung		Übung								
		2 SWS		2 SWS			2 SWS		2 SWS			2 SWS		2 SWS			3 SWS		1 SWS		2 SWS		2 SWS								
		MP-PF englisch					MP-PF englisch					MP-PA englisch					MP-PA englisch				MP-PA englisch										
		2 SWS					2 SWS					2 SWS					3 SWS				1 SWS										
3rd Sem.	Mobilitätsfenster*																														
	Wahlmodule im Umfang von 30 LP an der THL oder einen anderen Hochschule oder ein Praktikum im Umfang von mindestens 10 LP mit Wahlmodulen oder ein Auslandssemester																														
4th Sem.	Masterseminar					Abschlussarbeit**																				Abschlusskolloquium***					
	Seminar																														
	2 SWS					21 Kalenderwochen																									
	MP-SA englisch																									MP-M (45 Min.)					
ECTS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	

- * Die Ausgestaltung des Mobilitätsfensters wird in einem verpflichtenden Beratungsgespräch mit der Studiengangleitung geplant (siehe §6 Absatz 7 SPO 2026).
 - ** Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen dieser Studien- und Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 78 Leistungspunkten aus dem ersten bis dritten Fachsemester.
 - *** Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Abschlusskolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Abschlussarbeit.
 - *a) Anwesenheitspflicht
- LP: Leistungspunkte
 MP-K: Modulprüfung Klausur
 MP-M: Modulprüfung mündlich
 MP-PA: Modulprüfung Projektarbeit
 MP-PF: Modulprüfung Portfolioprüfung
 MP-SA: Modulprüfung Studienarbeit
 Tu: Test unbenotet